

9. Soziale Situation



9.1 Einleitung

Österreich hat eines der am besten funktionierenden Sozialsysteme der Welt. Mitentscheidend dafür ist die Sozialversicherung, die die sozialen Bedürfnisse der österreichischen Bevölkerung umfassend abdeckt.



Der Ansprechpartner für die österreichischen Bäuerinnen und Bauern in sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten ist die Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB). Diese führt alle drei Zweige der gesetzlichen Sozialversicherung - Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung - durch. Der Vorteil für die Versicherten besteht darin, dass sie - im Unterschied zu anderen Berufsgruppen - in Angelegenheiten der Sozialversicherung nur einen Ansprechpartner haben. Damit ist es auch möglich, den bäuerlichen Versicherten eine Betreuung in allen Fragen der Sozialversicherung anzubieten.

9.2 Die drei Zweige der bäuerlichen Sozialversicherung

9.2.1 Krankenversicherung

Nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG) sind folgende Personen pflichtversichert:

- Betriebsführer, wenn der Einheitswert des bewirtschafteten Betriebes 1.500 € erreicht bzw. übersteigt oder der Lebensunterhalt überwiegend aus den Einkünften der Landund Forstwirtschaft bestritten wird
- Ehegatte, Kinder, Enkel-, Wahl-, Stief- und Schwiegerkinder, die hauptberuflich im Betrieb beschäftigt sind
- Hofübergeber, die hauptberuflich im Betrieb beschäftigt sind
- Bauern-Pensionisten, die sich ständig im Inland aufhalten

Versichertenstand in der KV in Wien (Jahresdurchschnitt)						
	Versichertenstand		Veränderungen			
	2005	2006	Anzahl Prozent			
Betriebsführer	1.243	1.225	-18 -1,5			
Hauptberuflich beschäftigte Ehegatten	24	20	-4 -16,7			
Hauptberuflich beschäftigte Übergeber	2	2				
Kinder	64	58	-6 -9,4			
Freiwillig Versicherte	12	12				
Kinderbetreuungsgeldbezieher	18	15	-3 -16,7			
Pensionisten	870	887	+17 +2,0			
Insgesamt	2.233	2.219	-14 -0,6			

Quelle: SVB

Leistungen der Krankenversicherung:

Die soziale Krankenversicherung trifft Vorsorge für

- Früherkennung von Krankheiten (Jugendlichen- und Vorsorge- bzw. Gesundenuntersuchungen)
- Leistungen bei Krankheit (Arzt, Medikamente, Spital, medizinische Hauskrankenpflege usw.)
- Leistungen bei Mutterschaft (Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen, Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld)
- Zahnbehandlung, Zahnersatz
- Hilfe bei körperlichen Gebrechen (Gewährung von Hilfsmitteln)
- Medizinische Maßnahmen der Rehabilitation (Unterbringung in Krankenanstalten, Körperersatzstücke, orthopädische Behelfe und andere Hilfsmittel)
- Gesundheitsförderung (Aufklärung und Beratung über Gesundheitsgefährdung und Verhütung von Krankheiten und Unfällen)

9.2.2 Unfallversicherung

Pflichtversicherung in der bäuerlichen Unfallversicherung besteht, wenn der Einheitswert des Betriebes 150 € erreicht oder übersteigt bzw. wenn der Lebensunterhalt überwiegend aus dem Betriebseinkommen bestritten wird. Auf Grund der geringen Einheitswertgrenze sind durch die Unfallversicherung auch eine große Zahl von Eigentümern und



Pächtern von in den Agrargebieten Wiens liegenden Flächen erfasst, die diese Flächen ausschließlich für den Eigenbedarf bewirtschaftet (z.B. kleine Weingärten, etc). Dadurch kommt in der untenstehenden Statistik der SVB diese große Zahl an "land- und forstwirtschaftlichen Betrieben" zustande. Bei der bäuerlichen Unfallversicherung handelt es sich um eine Betriebsversicherung. Der Unfallversicherungsschutz erstreckt sich somit neben dem Betriebsführer auch auf nur fallweise im Betrieb mittätige Angehörige (z.B. die mittätigen Geschwister des Betriebsführers).

UV-Betriebe in Wien (Jahresdurchschnitt)					
		Anzahl	Veränderungen		
	2005	2006	Anzahl	Prozent	
land- und forstwirtschaftliche Betriebe	4.800	4.728	-72	-1,5	
Jagd- und Fischereipächter	510	510	-	-	
Betriebe insgesamt	5.310	5.238	-72	-1,4	

Quelle: SVB

Leistungen der Unfallversicherung:

- Unfallverhütung (Beratung, Schulung, Betriebsbesichtigungen,...)
- Unfallheilbehandlung (Arzt, Medikamente, Heilbehelfe, Hilfsmittel, Spital, Rehabilitationszentren,...)
- Rehabilitation (berufliche und soziale Maßnahmen)
- Entschädigung durch Geldleistungen (Teilersatz für Ersatzarbeitskräfte, besondere Unterstützung, Versehrtengeld, Betriebsrente, Pflegegeld,...)
- Leistungen bei Todesfall (Teilersatz der Bestattungskosten, Hinterbliebenenrenten)

9.2.3 Pensionsversicherung

Pflichtversichert nach dem BSVG sind:

- Betriebsführer, wenn der Einheitswert des bewirtschafteten Betriebes 1.500 € erreicht bzw. übersteigt oder der Lebensunterhalt überwiegend aus den Einkünften der Landund Forstwirtschaft bestritten wird
- Ehegatte, Kinder, Enkel-, Wahl- und Stiefkinder, die hauptberuflich im Betrieb beschäftigt sind
- Hofübergeber, die hauptberuflich im Betrieb beschäftigt sind

Versichertenstand in der PV in Wien (Jahresdurchschnitt)					
	Anzahl		Veränderungen		
	2005	2006	Anzahl	Prozent	
Betriebsführer	1.327	1.299	-28	-2,1	
Hauptberuflich beschäftigte Ehegatten	24	20	-4	-16,7	
Hauptberuflich beschäftigte Übergeber	2	2	-	-	
Kinder	63	58	-5	-7,9	
Freiwillig Versicherte	7	10	+3	+42,9	
Insgesamt	1.423	1.389	-34	-2,4	

Quelle:SVB

Leistungen der Pensionsversicherung:

- Eigenpensionen (Alters-, Korridor, Schwerarbeits- und Erwerbsunfähigkeitspension)
- Hinterbliebenenleistungen (Witwen-/Witwerpension, Waisenpension, Abfindung)
- Rehabilitation und Gesundheitsvorsorge (Kuraufenthalte)
- Zusätzliche Leistungen (Ausgleichszulage, Pflegegeld, Kinderzuschuss).

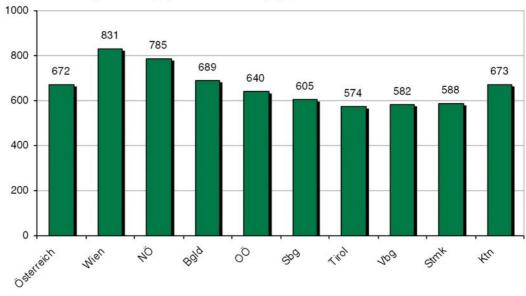


Zahl der Pensionsempfänger in Wien		
Pensionsarten	Anzahl	gegenüber 2005
		in %
Erwerbsunfähigkeitspensionen	220	-1,4
alle Alterspensionen	613	+5,0
davon vorzeitige Alterspension wegen Erwerbsunfähigkeit	3	-57,1
vorzieitge Alterspension bei langer Versicherungsdauer	21	-30,0
Langzeitversicherte	2	-
Witwen(r)pension	255	-1,9
Waisenpension	17	-5,6
Insgesamt	1.105	-0,4

Quelle: SVB

Wien weist im Österreichschnitt die höchste Bauern/Bäuerinnenpension auf. Dies ist durch die betrieblichen Strukturen bedingt.

Durchschnittliche SVB-Alterspension brutto, in Euro (inkl. Zulagen wie Ausgleichszulage, Kinderzuschuss,...) - pro Bundesland Dez. 2006



Quelle: SVB

Die Durchschnittspension der Bauern und Bäuerinnen ist allgemein eher niedrig im Vergleich mit anderen Berufsgruppen. Innerhalb der Bauernschaft sind die Leistungen in Wien am höchsten, was vor allem auf die höheren Einheitswerte der Betriebe in diesem Bundesland und die vergleichsweise geringe Anzahl von Pensionisten zurückzuführen ist.

Vergleicht man die durchschnittliche Pensionsleistung der Bauern (672 €) mit jener anderer Berufsgruppen, kann man deutliche Unterschiede feststellen. Die höchsten Pensionen werden im Bereich der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaus ausbezahlt (1.545 €). An zweiter Stelle liegen die Pensionen der Angestellten mit einem Betrag von 1.257 €. Die niedrigsten Pensionen haben neben Bauern auch Arbeiter (739 €). Im Mittelfeld liegen die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (1.178 €) und die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen (1.125 €).

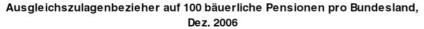
Ausgleichszulage

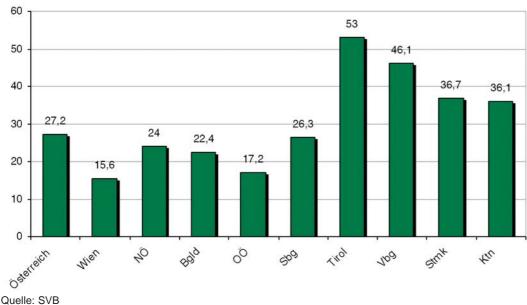
Erreicht die Summe aus Bruttopension und sonstigem Nettoeinkommen des Pensionisten (und dessen Ehepartner) sowie Unterhaltsansprüche nicht den in Frage kommenden Richtsatz, gebührt der Differenzbetrag als Ausgleichszulage. Damit wird für Pensionisten mit sehr kleinen Pensionen ein Mindesteinkommen sichergestellt. Die Ausgleichszulagen haben daher besonders für den bäuerlichen Bereich eine große Bedeutung.

Bei der Berechnung der Ausgleichszulage wird im bäuerlichen Bereich das so genannte fiktive Ausgedinge angerechnet. Es berechnet sich nach einem pauschalen Prozentsatz des Ausgleichszulagenrichtsatzes. De facto bedeutet dies eine Verminderung der Ausgleichszulage, weshalb die gesetzlich beschlossene, von der SVB lange geforderte



schrittweise Absenkung - von derzeit 22 % auf 20 % im Jahr 2009 - eine ganz wichtige Maßnahme für die bäuerlichen Pensionisten ist.



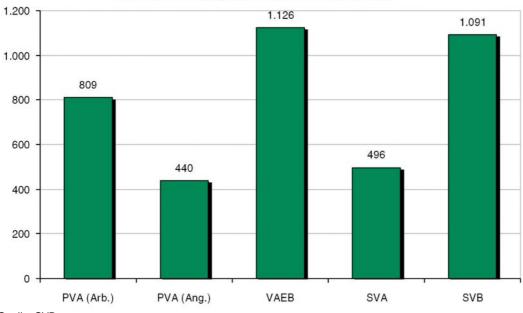


Der Anteil der bäuerlichen Ausgleichszulagenbezieher ist im Bundesland Wien am niedrigsten. Dies hängt mit den relativ hohen Durchschnittspensionen zusammen.

Vergleicht man die SVB-Zahlen mit denen anderer Berufsgruppen, erkennt man aber sehr deutlich den hohen Stellenwert der Ausgleichszulagen für den gesamten bäuerlichen Bereich. Im Bereich der bäuerlichen Pensionsversicherung liegt der Wert bei 27,5 % (Jahresdurchschnitt 2006) - also zu 100 Pensionen gebührt in 27,5 Fällen eine Ausgleichszulage. Die günstigsten Werte haben die Pensionsversicherung der Angestellten mit 2,9 Ausgleichszulagen je 100 Pensionen, die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen mit 6,0 und die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaus mit 8,0. Die Pensionsversicherung der Arbeiter (13,8 %) und die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft liegen im Mittelfeld (11,2 %).

Pensionsbelastungsquote

Pensionsbelastungsquote 2006 (Jahresdurchschnitt)



Quelle: SVB



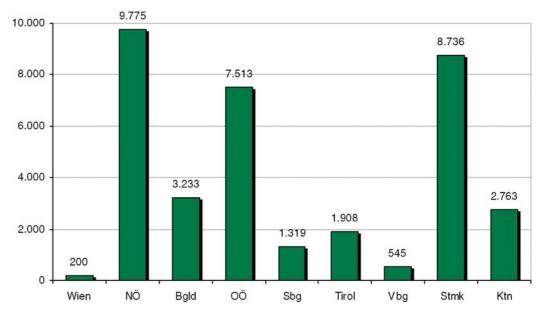
Interessant ist auch der Vergleich der Pensionsbelastungsquote. Sie gibt an, wie viele Pensionen auf je 1.000 Pensionsversicherte fallen. Deutlich sieht man hier den hohen Anteil an Pensionisten im Vergleich zu den Aktiven im bäuerlichen Bereich.

Pflegegeld

Das Pflegegeld wird abhängig vom Ausmaß der Pflegebedürftigkeit gewährt. Je nach Zeitaufwand des notwendigen, ständigen Pflegebedarfs erfolgt die Einstufung in die Stufen eins bis sieben durch die SVB.

Die niedrige Zahl an Pflegegeldbeziehern im Bundesdurchschnitt entspricht dem Versichertenstand.

Pflegegeldbezieher pro Bundesland, Dez. 2006



Quelle: SVB

9.3 Gesetzliche Änderungen 2006

9.3.1 Versicherungs- und Beitragsrecht

Wahlmöglichkeit für die Zurechnung der Nebentätigkeiten

Vom 1. Jänner 2006 bis 31. März 2006 kann der Betriebsführer erstmals beantragen, dass Einkünfte des Vorjahres, die aus einer bäuerlichen Nebentätigkeit resultieren, einem im Betrieb beschäftigten Angehörigen zugerechnet werden - z.B. dem Ehepartner, einem Kind oder einem Elternteil. Damit wird dessen Beitragsgrundlage für die zukünftige Pension verbessert.

Differenzvorschreibung in der KV für Pensionisten

Ab 1. Jänner 2006 ist eine Differenzvorschreibung auch bei einer Mehrfachversicherung aufgrund eines Pensionsbezuges möglich (alternativ zur nachträglichen Beitragserstattung).

Ersatzanspruch der KV-Träger bei Beitragserstattung

Seit 1. Jänner 2006 besteht anteiliger Ersatzanspruch jenes Trägers, der für die Beitragserstattung zuständig ist und Beitragsgrundlagen nach anderen Gesetzen zu berücksichtigen hat. Die SVB hat demnach Anspruch auf Ersatz des Anteils der GKK, der SVA und der BVA.

Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen mit Auslandsbezug

Ab 25. Juli 2006 findet sich im Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetz die Rechtsgrundlage für die Einbeziehung von landwirtschaftlichen Teilflächen eines österreichischen Betriebes im Ausland in die österreichische Sozialversicherung. Für die Bildung des Versicherungswertes wird hilfsweise der österreichische Hektarsatz von gleich gelagerten Betrieben herangezogen.



9.3.2 Krankenversicherung Kein Serviceentgelt für e-card

Mit Beschluss vom 8. November 2005 hat sich der Vorstand für die Beibehaltung des Behandlungsbeitrages für bäuerliche Versicherte bei tatsächlicher Inanspruchnahme von Leistungen ausgesprochen. Damit fällt für SVB-Versicherte kein Serviceentgelt für die ecard an.

Angehörigeneigenschaft von Lebensgefährten

Mit 1. August 2006 ist die Angehörigeneigenschaft von Lebensgefährten gesetzlich verankert. Damit fällt auch diese Personengruppe unter den Angehörigenbegriff.

9.3.3 Unfallversicherung

Erweiterung Berufskrankheitenliste

Die Berufskrankheitenliste in der Anlage 1 zum ASVG wurde mit 1. Jui 2006 um folgende Positionen erweitert:

- Nr. 27: Ausweitung auf bösartige Neubildungen des Herzbeutels durch Asbest
- Nr. 45: Adenokarzinome der Nasenhaupt- und Nasenbeinhöhlen durch Staub von "Hartholz" anstatt "Buchen- oder Eichenholz"
- Nr. 53: Allergieinduzierte anaphylaktische Reaktionen nach Latex-Sensibilisierung

9.3.4 Pensionsversicherung Pensionserhöhung

Ab 1. Jänner 2006 werden bestehende Pensionen, sofern der PAG-Stichtag vor dem 1. Jänner 2005 liegt, grundsätzlich mit dem Verbraucherindex angepasst - was verglichen mit der bisherigen Nettoanpassung eine Verbesserung bedeutet. Befristete Sonderbestimmungen bestehen für höhere Pensionen. Diese werden von 2006 bis 2008 mit Fixbeträgen erhöht.

Verbesserung des Schutzdeckels

Im Jahr 2003 wurde der Schutzdeckel mit 10 % festgelegt - mögliche finanzielle Nachteile infolge der Pensionsreform 2003 wurden also mit 10 % gedeckelt. Im Rahmen der Pensionsreform erfolgte eine Modifizierung, sodass die Verluste im Jahr 2004 nur mehr 5 % betragen dürfen. Bei Pensionsstichtagen in den folgenden Jahren steigt der Schutzdeckel um 0,25 % pro Jahr an - 2006 beträgt er demnach 5,5 %. Erst für Pensionszuerkennungen im Jahr 2024 beträgt er somit wieder 10 %.

Absenkung des fiktiven Ausgedinges

Weitere schrittweise Absenkung der Höchstanrechnung (von 24 % im Jahr) auf 23 % des Ausgleichszulagen-Richtsatzes im Jahr 2006. Im Jahr 2009 wird der Höchstanrechnungsbetrag schließlich 20 % des AZ-Richtsatzes betragen. Das bedeutet mehr Ausgleichszulage für Bauernpensionisten.

Kindererziehungszeiten bei Mehrlingsgeburten

Im Falle einer Mehrlingsgeburt werden bis zu 60 Kalendermonate der Kindererziehung angerechnet. Dies gilt auch für Elternteile, die von der Pensionsharmonisierung an sich nicht betroffen sind, weil sie vor 1955 geboren sind.

Berechnung Witwenpension

Der für die Berechnung der Witwenpension maßgebliche Beobachtungszeitraum für den Einkommensvergleich erstreckt sich auf zwei Jahre vor dem Todeszeitpunkt. Für Versicherungsfälle des Todes ab 2006 wird der Beobachtungszeitraum auf vier Jahre verlängert, wenn das Einkommen des Verstorbenen durch Krankheit, Gebrechen oder Schwäche vermindert war. Diese Regelung kommt nur dann zum Zug, wenn sie für die Witwe günstiger ist.

Beitragserstattung bei Mehrfachversicherung in der PV

Überschreitet in einem Kalenderjahr bei Pflichtversicherungen nach den ASVG und/oder GSVG und/oder BSVG die Summe aller Beitragsgrundlagen der Pflichtversicherung die Summe der monatlichen Höchstbeitragsgrundlagen, so hat die versicherte Person Anspruch auf Beitragserstattung. Die auf den Überschreitungsbetrag fallenden Beiträge sind spätestens bei Pensionsanfall, auf Antrag schon vorher zu erstatten. Die Beitragserstattung durch die SVB erfolgt, wenn Beiträge nach dem ASVG und/oder GSVG und dem





BSVG entrichtet wurden.

Pensionsversicherungszeiten trotz verspäteter Beitragsentrichtung

Für Pensionsstichtage ab 1. Jänner 2006 gelten auch jene Pensionsversicherungszeiten, für welche erst später Beiträge entrichtet wurden. Für Pensionsstichtage davor zählten nur jene Pensionsversicherungszeiten, wenn die Einzahlung der Beiträge innerhalb von fünf Jahren ab Fälligkeit erfolgte. Eine Nachentrichtung bereits verjährter Beiträge ist für Pensionsstichtage ab 1. Jänner 2006 möglich.

9.4 Aktuelle Werte aus der bäuerlichen Sozialversicherung 2007

Für Versicherungsfälle ab dem 1. April 2005 wurde im BSVG für bestimmte Versichertengruppen eine neue Bemessungsgrundlage eingeführt, die der Höhe nach derer für Versicherungsfälle bis zum 31. Dezember 1998 entspricht.

Beitragswesen		
Beitragsgrundlagen		
Mindestbeitragsgrundlage (bei Einheitswertbetrieben)		
Kranken- und Unfallversicherung (entspricht EHW € 4.000)	629,57 €	
Pensionsversicherung (entspricht EHW € 2.200)	341,16 €	
Mindestbeitragsgrundlage für hauptberuflich beschäftigte Kinder	341,16 €	
Mindestbeitragsgrundlage für hauptberuflich beschäftigte Überge	ber	
Krankenversicherung	314,79 €	
Pensionsverischerung	170,58 €	
Mindestgrundlage (bei Beitragsgrundlagenoption)		
Kranken- und Unfallversicherung	1.183,02 €	
Pensionsversicherung	341,16 €	
Höchstbeitragsgrundlage (entspricht EHW € 80.300		
einfache Höchstbeitragsgrundlage)	4.480 €	
Unfallversicherung - Jagd- und Fischereipacht		
Beitrag monatlich	11,17 €	
Beitrag jährlich	134,04 €	
Beitragssätze für Aktive		
Krankenversicherung	7,5 %	
Unfallversicherung	1,9 %	
Pensionsversicherung	15,0 %	
Zusatzbeitrag bei Beitragsgrundlagen-Option	3,0 %	der Beitragssumme
Zusatzbeitrag für Angehörige	3,4 %	
Beitragssätze für Pensionisten		
Krankenversicherung (inkl. Ergänzungsbeitrag)	4,95 %	
Solidaritätsbeitrag	0,50 %	

Krankenversicherung				
Behandlungsbeitrag	7,70 €			
Rezeptgebühr 4,70 €				
Mindestkostenanteil für				
Heilbehelfe, Hilfsmittel*	25,60 € mind.			
Sehbehelfe 76,80 €	mind.			
Kinderbetreuungsgeld				
Geldleistung für Mütter (bzw. Väter) 14,53 €	täglich		
Zuschuss zum Kinderbet	reuungsgeld 6,06 €	täglich		
Wochengeld 24,37 €	täglich			- " . " . " . "

^{*) 20 %} v. den tatsächlichen Kosten, befreit: Kinder bis zum 15. Lebensjahr, Kinder mti erhöter Familienbeihilfe, Rezeptgebührenbefreite



Unfallversicherung	
Erhöhung der Renten 1,6 %	
Versicherungsfälle bis 31.12.1998	
Einfache Bemessungsgrundlage (BMG)	5.179,56 €
BMG für Schwerversehrte, Witwe, Witwer	10.359,91 €
Höchstbemessungsgrundlage (jährlich)	53.760,00 €
Versicherungsfälle ab 1.1.1999	
Gesamtsolidarisch BMG 16.307,35 €	

Pensionsversicherung		
Pensionsanpassung		
Die Pensionserhöhung 2007 beträgt		
Bis zu einer Pension von € 1.920,- monatlich	1,6 %	
Darüber liegende Pensionen		
Richtsätze für die Ausgleichszulage		
Alters- und Erwerbsunfähigkeitspension		
für Alleinstehende	726,00 €	
für Ehepaare	1.091,14 €	
Erhöhung für jedes Kind	76,09 €	
Fiktives Ausgedinge max. 22 % des Einzel- oder Eh	epaarrichtsatzes	
Alleinstehende, Witwen/Witwer- und Waisenpensionisten	159,72 €	
Verheiratete bei Anwendung des Familienrichtsatzes	240,05 €	